

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 49 (1952)

Heft: 5

Artikel: Eine neue Aufgabe der Armenpflege

Autor: Zihlmann, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837242>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einem Wagen mit einer 80 Schuh langen Tanne vergleichbar, der möglichst gerade Straße verlangt und nicht alle Augenblicke in eine neue einlaufen kann.“

3. Die *Erhaltung* der *Armengüter* und *Stiftungen*. Die Armenfonds können Eigentum der Korporationen, der Bürger- oder Einwohnergemeinden sein. Sie haben die Aufgabe, zugunsten der Armen der betreffenden Gemeinden verwendet zu werden. Entstanden sind sie zum Teil durch Legate, Geschenke, häufig auch durch Ersparnisse der betreffenden Gemeinde. Diese Fonds haben ihre Bestimmung, der sie nicht entzogen werden dürfen. Es wurde nun im Verlaufe der Geschichte des Armenwesens da und dort versucht, die Zinserträge der Gemeinde-Armengüter einer kantonalen Zentralkasse zuzuführen, um darüber verfügen zu können. Man wagte es doch nicht, die Fonds selber zu zentralisieren, wohl aber die Erträge. Begreiflicherweise erhob sich dagegen Widerspruch. Eine Gemeinde konnte mehr oder weniger Vermögen besitzen, je nachdem sie haushälterisch oder nachlässig verwaltete. Sollte sie nun dadurch gleichsam „bestraft“ werden, indem man über die Erträge verfügte? So mußte an verschiedenen Orten ein Kampf um diese Armengüter durchgefochten werden.

4. Die Einordnung des ganzen Armenwesens in die *volkswirtschaftliche* Lage unsres Volkes. In den letzten hundert Jahren hat eine Bevölkerungsvermischung eingesetzt, wie sie unsre Vorfahren überhaupt nicht ahnen konnten. Darum konnten wohl die kantonalen Armengesetze in ihrer Struktur nach den historischen Begebenheiten gestaltet werden. Sie mußten aber ergänzt werden durch das *Konkordat*, dessen Geltungsbereich in den nächsten Jahren hoffentlich noch auf weitere Kantone ausgedehnt werden kann.

Eine neue Aufgabe der Armenpflege

Von Dr. A. Zihlmann, Basel

Die Armenpflege hat im Verlaufe der letzten Jahrzehnte ihre jahrhundertealte vorherrschende Stellung auf dem Gebiet der sozialen Arbeit verloren. Die Ursachen sind mannigfach. Wirtschaftliche Not wurde mit neuen Mitteln bekämpft (Sozialpolitik, Sozialversicherung, Ausgleichskassen, öffentliche Leistungen). Die Hilfe wurde kollektiv und zugleich spezialisiert. Aber auch die Individualfürsorge begann sich zu spezialisieren (Jugend-, Alters-, Invaliden-Fürsorge). Man ging weiter: nicht nur wirtschaftliche, auch geistig-seelische, erzieherische Not wurde in Angriff genommen. Noch nicht genug: gewiß, Gebrechliche und Kranke sollten gepflegt und geheilt werden, aber auch die gesunden Menschen sollten in ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit geschützt und ihre Lebenstätigkeit gefördert werden.

Diese eindrucksvolle Entfaltung der sozialen Arbeit vollzog sich nur zu einem kleinen Teil auf dem Boden der traditionellen Armenpflege. Die neuen Aufgaben und neuen Methoden wurden durch neue Träger — private und öffentliche — übernommen. Die Armenpflege, einst in monopolartiger Stellung, ist heute von zahllosen Mitbewerbern umgeben! Trotzdem verbleibt ihr — leider — noch ein genügend großes Feld zur Bearbeitung. Noch dürfen sich ihre materiellen Mittel sehen lassen, auch wenn sie durch Werke wie die AHV übertroffen werden. Die Armenpfleger sind mit Volk und Regierung bestrebt, das Armenwesen zu vervollkommen. Eine Aufgabe — gewissermaßen am Rand — sei hiermit herausgegriffen:

Die Zusammenarbeit der Armenpflege mit den andern Organisationen der sozialen Arbeit

Die oben geschilderte Spezialisierung und Kollektivierung (Schematisierung) der Hilfe hat ihre Nachteile. Das Bedürfnis nach Koordination der sozialen Hilfe — inbegriffen die Sozialversicherung — ist groß und wird auch in andern Ländern empfunden. Es ist notwendig, die Hilfe zusammenzufassen und zu individualisieren. Die personellen und materiellen Hilfsmittel der sozialen Arbeit und der Sozialversicherung müssen so geleitet und zusammengelegt werden, daß sie sich beim einzelnen Menschen und bei der einzelnen Familie fruchtbringend auszuwirken vermögen. Gewisse organisatorische Veranstaltungen können diesem Zweck dienen. Wir denken z. B. an *Gemeindefürsorgestellen*, wie sie in den Kantonen Bern, Baselland, Zürich und auch andernorts verwirklicht sind. Gemeinden, zum Teil in Verbindung mit Fürsorgeverbänden, haben Fürsorgerinnen angestellt und ihnen umfassende Aufgaben anvertraut. Sie werden zur Mithilfe herangezogen von der Armenpflege, Vormundschaftsbehörde, Pflegekinderaufsicht, Gesundheitsbehörde, Schulpflege, dem Wohnungsamt, Fürsorgevereinen usw. Auch eigentliche *Familienfürsorgestellen* dienen diesem Zweck. Ihre Tätigkeit ist nicht nur organisatorisch sondern auch methodisch auf die Familie als Ganzes ausgerichtet. Eine Familienfürsorgestelle finden wir in Basel. Das Kantonale Armensekretariat Liestal, die Fürsorgeämter in St. Gallen, in Winterthur und andere haben Familienfürsorgerinnen eingesetzt. Wo die Anstellung einer Familienfürsorgerin die Kraft oder das Bedürfnis einer Gemeinde übersteigt, können sich mehrere Gemeinden zur Verwirklichung der Idee zusammenschließen. Der Kanton Solothurn hat ämterweise Familienfürsorgestellen eingerichtet, die zugleich mit der Säuglingsfürsorge und der Pflegekinderaufsicht betraut sind. Der Kanton Zürich kennt Bezirksjugendsekretariate und der Kanton Graubünden Bezirksfürsorgestellen. Die großen Städte haben für die Koordination in der sozialen Arbeit besondere Methoden entwickelt (Zentralfürsorgeregister, Zentralkommissionen, Veranstaltungen der Berufstätigen, Kurse und anderes mehr). Für die Großzahl der schweizerischen Gemeinden, Ämter und Bezirke bleibt jedoch als fortschrittliche Einrichtung die

Gemeinde- oder Familienfürsorgestelle

als ein Mittel, Für- und Vorsorge zu betreiben, ohne zugleich die Gefahr einer „Überbefürsorgung“ heraufzubeschwören.

Der Armenpflege ist schon — mit dem Blick auf die Jahrhunderte — eine gewisse Passivität in organisatorischer und methodischer Hinsicht vorgeworfen worden. Hier läge nun eine verheißungsvolle Aufgabe vor uns. Es wäre darum sehr zu begrüßen, wenn die Armenpflegen dort, wo es noch nicht geschehen ist, die Initiative zur Schaffung solcher Gemeinde- und Familienfürsorgestellen ergreifen wollten.

Literatur: *Familienfürsorge*, Wegleitung, herausgegeben von der Studienkommission für Familienfürsorge, Organ der Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Heft 11/12 1951, S. 281—291.

Le service social devant la coordination, in: Informations Sociales, Revue Bimensuelle des Services Sociaux, Paris, No. 4/1952.

Internationaler Sozialdienst der Schweiz. Der Internationale Sozialdienst der Schweiz bildet eine Sektion des *International Social Service (ISS)*, der im Jahre 1921 von amerikanischen Frauen gegründet worden ist und der jetzt mit Hauptsitz